

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Wirtschaftsausschuss

60. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. Juni 2003,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Roswitha Strauß (CDU)

Vorsitzende

Klaus-Dieter Müller (SPD)

Hermann Benker (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Bernd Schröder (SPD)

Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Seite**

**Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zur Fassung des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes
(Drucksache 15/2734)**

4

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, eröffnet die Sitzung um 13:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Gespräch mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zur Fassung des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes (Drucksache 15/2734)

hierzu: Umdruck 15/3505

Frau Bebensee-Biederer erklärt einleitend, dass sie bei diesem Gespräch über die überarbeitete Fassung des MFG, Drucksache 15/2734, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in toto vertrete. Aus Sicht der kommunalen Landesverbände sei § 4 des Gesetzesentwurfs unerheblich, weil die Gemeindeordnung gegenüber dem MFG immer eine *lex specialis* sei. Insofern könne gerade unter Berücksichtigung des Prinzips der Eindämmung der Normenflut auf § 4 verzichtet werden. Zum Begriff „öffentliche Hand“ in § 4 bemerkt die Referentin sodann, dass es sich hierbei um einen allgemeinen, umgangssprachlichen Begriff handele, der rechtssetzungstechnisch keine Bedeutung habe. Deshalb bedürfe dieser Begriff „öffentliche Hand“ im MFG einer Überarbeitung.

Abg. Schröder erklärt, nachdem die CDU einen eigenen Gesetzesentwurf zum MFG vorgelegt habe, sei diese Vorlage in einer Vielzahl von Sitzungen und Anhörungen umfassend diskutiert worden. Daraufhin habe sich bei der SPD-Fraktion die Meinung gebildet, dass es angezeigt wäre, in diesem Punkt ein Zeichen zu setzen und den Versuch zu unternehmen, einen fraktionsübergreifend getragenen Gesetzesentwurf einzubringen und diesen einstimmig zu verabschieden. Innerhalb einer solchen Diskussion sei es nun einmal so, dass Kompromisse geschlossen werden müssten, dass Formulierungen auch verändert werden müssten. Ergebnis dieser gemeinsamen Bemühungen sei der nunmehr mit Drucksache 15/2734 dem Plenum zur Annahme empfohlene Gesetzesentwurf.

Zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zu § 4 betont Abg. Schröder, dass sie deutlich mache, dass die rechtliche Konsequenz aus § 4 MFG für die Kommunen eben keine sei, weil hier die spezifische Regelung des § 101 GO greife. Die Rechtsposition der Kommunen werde durch § 4 MFG in keiner Form angetastet. Die augenblickliche Rechtslage sei so, wie sie festgeschrieben worden sei. Dass es jedoch unterschiedliche Auffassungen im politischen Bereich gebe, sei hinlänglich bekannt. Die bestehende

Rechtsposition der Kommunen - dies wiederholt Abg. Schröder - werde durch § 4 MFG jedoch nicht eingeschränkt. Insoweit gebe es auch keinen Konflikt mit der kommunalen Familie. Sicherlich könne man darüber streiten, ob dieser Punkt aus dem MFG herausgenommen werden solle, aber hierzu habe man die Auffassung, im MFG einmal das ganze Spektrum - es seien ja in dem Gesetzentwurf auch noch andere Bereiche wie zum Beispiel die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit aufgenommen worden - insgesamt aufzunehmen. Was den Begriff „öffentliche Hand“ angehe, lasse sich sicherlich eine Lösung finden.

Abg. Dr. Wadephul bemerkt, für die CDU-Fraktion, die die Ursprungsfassung des Gesetzentwurfs eingebracht habe, werde in § 4 MFG ein wichtiger ordnungspolitischer Grundsatz formuliert, den man für politisch richtig halte und den man auch gern in der Gemeindeordnung verankert gesehen hätte. Im Gesetzgebungsverfahren des vergangenen Jahres sei man damit aber parlamentarisch gescheitert. Trotzdem sei es richtig, dass das an dieser Stelle formuliert worden sei.

Des Weiteren wolle er, Abg. Dr. Wadephul ausdrücklich erklären, dass sich die CDU-Fraktion völlig klar darüber sei und die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Arbeitsverbände hierzu vorgetragene Auffassung teile, dass die Gemeindeordnung eine *lex specialis* sei und dass sich insoweit tatsächlich für die Bereiche, die der Gemeindeordnung, der Kreisordnung pp. unterworfen seien, durch den Text des MFG nichts ändere. Dessen sei man sich bewusst.

Zur Klarstellung des Begriffs „öffentliche Hand“ schlägt Abg. Dr. Wadephul sodann vor, in § 4 einleitend zu formulieren: „Die öffentliche Hand im Sinne des § 3 dieses Gesetzes soll ...“

Der Ausschuss beschließt einstimmig diese von Abg. Dr. Wadephul vorgeschlagene Änderung zu § 4. Dem Landtag soll empfohlen werden, dem MFG in der Fassung der Drucksache 15/2734 unter Berücksichtigung dieses Änderungsvorschlages zuzustimmen.

Zu den von Frau Bebensee-Biederer zu § 13 und § 14 Abs. 3 gegebenen Hinweisen, die auch in der schriftlichen Stellungnahme (Umdruck 15/3505) enthalten sind, dass diese Bestimmungen entbehrlich seien, weist Abg. Schröder noch einmal darauf hin, dass es zur Erreichung des Zieles, zu einem interfraktionell getragenen Gesetzentwurf zu kommen, erforderlich gewesen sei, Kompromisse zu schließen. Bezüglich des § 13 sei es für die SPD-Fraktion so gewesen, dass sie ihn gern, wenn auch eher mit deklaratorischem Charakter, in den Gesetzentwurf aufgenommen wissen wolle. Aber auch hier zeige sich, dass der Gesetzentwurf zum MFG eine Zusammenfassung von bestehenden gesetzlichen Regelungen mit der Qualität eines Hinwei-

ses auf diese sein solle. Dadurch werde ebenso wenig wie bei § 14 Abs. 3 eine neue Rechtslage geschaffen.

Herr Ziertmann erklärt, dass es zu einer der Forderungen der kommunalen Landesverbände gehöre, Gesetze so schlank wie möglich zu halten und die Normenflut einzudämmen. Wenn man vor diesem Hintergrund auf Regelungen stoße, die ohnehin Bundesrecht und geltendes Recht seien, die im Landesrecht wiederholt würden, gäbe man immer einen entsprechenden Hinweis auf die Entbehrlichkeit.

Zu § 14 Abs. 5 und Abs. 6 verweist Frau Bebensee-Biederer darauf, dass der diesbezüglich neu eingeführte Standard, der zu weiteren Kosten bei den Kommunen führen werde, im Bereich des Konnexitätsprinzips vom Land zu erstatten sein werde. Außerdem bedauere sie es, dass der von den kommunalen Landesverbänden Anfang des Jahres vorgelegte Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen in § 14 nF entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 16 Abs. 2 aF keine Berücksichtigung gefunden habe.

Auch Abg. Hentschel hebt auf den Abwägungsprozess ab, der stattgefunden habe, um zu einem gemeinsam getragenen Gesetzentwurf zu kommen. Grundsätzlich gebe es Konsens mit der CDU in der Auffassung, dass eine wettbewerbliche Regelung, die maximalen Wettbewerb ermögliche, auch kleinen Unternehmen eine Chance gebe und durchaus zur Kostensenkung beitrage. Nichtsdestotrotz sehe er das Problem des Verwaltungsaufwandes und der Kontrolle. Insoweit seien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch zu einer schlankeren Lösung bereit gewesen. Aber letztlich habe die Neufassung auch an dieser Stelle - dies auch im Blick auf die von den kommunalen Landesverbänden darüber hinaus erhobenen Forderungen - Kompromisscharakter.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, betont, dass es bei der hier in Rede stehenden Frage nicht um Verschlankung gehe, sondern darum, inwieweit ordnungspolitische und rechtliche Vorgaben einzuhalten seien oder nicht. Die von den kommunalen Landesverbänden zur finanziellen Entlastung der Kommunen unterbreiteten Vorschläge seien in diesem Zusammenhang diskutiert worden und man sei dem Vorschlag, die ordnungspolitischen Vorgaben für eine gewisse Zeit auszusetzen, mit diesem Gesetzentwurf nicht gefolgt.

Frau Bebensee-Biederer vertritt zu § 14 Abs. 6 noch einmal explizit die Auffassung, dass hierdurch für den öffentlichen Auftraggeber unterhalb der in § 2 der Vergabeverordnung genannten Schwellenwerte eine Informationspflicht eingeführt werde, die einen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen werde.

Abg. Benker betont, dass es sich hier ja wohl lediglich um Portokosten handeln könne, denn es gehe hier nicht um eine amtliche Bekanntmachung, sondern um eine Informationspflicht.

Frau Bebensee-Biederer verdeutlicht, dass vor dem Versenden jedoch der Akt des Aufsetzens des Schreibens und des Schreibens selbst stehe. Es seien eben immer die kleinen Aufwände, die sich so enorm summierten. - Die Vorsitzende weist darauf hin, dass auch bisher schon dem Bieter mitgeteilt werde, dass er den Zuschlag nicht erhalten habe.

Abg. Dr. Wadephul vertritt die Auffassung, dass sich der Wirtschaftsausschuss zu dieser Frage, ob hier zusätzliche Kosten entstünden, die vom Konnexitätsprinzip erfasst sein könnten, nicht äußern sollte. Darüber könnten dann gegebenenfalls die Gerichte entscheiden.

Herr Ziertmann erklärt, dass man anhand des Gesetzes, wenn es verabschiedet sein werde, genau prüfen werde, wo zusätzlicher Aufwand entstehe. Wenn zusätzlicher Aufwand entstehen sollte, sei dieser auf der Grundlage der Landesverfassung nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen. Diesen Anspruch würden die Kommunen dann auch geltend machen.

Die Vorsitzende, Abg. Strauß, schließt die Sitzung um 13:50 Uhr.

gez. Roswitha Strauß

Vorsitzende

gez. Manfred Neil

Geschäfts- und Protokollführer